

# Die Uhrmacher-Woche

**Verlag und Schriftleitung:** Leipzig O 5, Breite Straße 7.  
Fernruf: 68100 und 68101. Telegramm-Adresse: Uhrmacherwoche Diebener Leipzig. — Bank-Konten: Allg. Deutsche Credit-Anst. Becker & Co., Leipzig — Deutsche Bank- u. Diskonto-Ges., Leipzig — Reichsbank-Girokonto. Postscheck-Konto: Wilhelm Diebener, Leipzig Nr. 4107.  
**Geschäftsstellen:** Pforzheim, Simmlerstraße 4. Fernruf: 7621. — Berlin-Steglitz, Franz Prenzlau, Albrechtstraße 63. Fernruf: G. 9 (Albrecht) 7205 — New York, U. S. A., Hermann Malz, 65 Fifth Avenue.



**Bezugspreis für Deutschland vierteljährlich** 4,75 R.-M. (einschließlich 0,43 R.-M. Überweisungsgebühr.)

**Anzeigenpreis:** Raum von  $\frac{1}{100}$  Seite ( $\approx 10$  mm hoch, 46 mm breit) 2 R.-M.,  $\frac{1}{2}$  Seite 200 R.-M. Berechnung der Seitenteile entsprechend. Bei Wiederholung Rabatt. Stellenmarkt  $\frac{1}{100}$  Seite 1,50 R.-M. Platzaufschläge nur bei bindender Vorschrift nach Tarif. Erfüllungsort Leipzig.

**Ausgabetag:** Jeden Sonnabend. Annahmeschluss für kleine Anzeigen: Donnerstag mit der Frühpost unverbindlich.

44. Jahrgang · Nr. 16

Verlag Wilhelm Diebener, Leipzig O 5, Breite Straße 7

17. April 1937

Unbefugter Nachdruck aus dem gesamten Inhalt ist verboten

## Wichtiges aus dem Einzelhandel

### Die Handelsspanne ist nicht die Gewinnspanne

Prof. Dr. Luer, der Leiter der Reichsgruppe Handel, hielt zu einer Tagung am 8. April einen sehr bemerkenswerten Vortrag, der noch dadurch an Bedeutung gewinnt, daß sich unter den Gästen führende Vertreter der Partei, der Ministerien und der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft befanden. Dr. Luer ging zunächst auf die Aufgaben des Handels ein, die im nationalsozialistischen Staat die soziale Verpflichtung des Einzelnen in der Gemeinschaft hervorheben. Der Handel, der den Gütertausch im In- und Ausland zu pflegen hat, ist dabei ausschließlich auf Arbeitskraft, Fleiß und Intelligenz der Glieder des Berufsstandes angewiesen.

Die besonderen Aufgaben des Handels und seiner Organisationen liegen darin, allen Angehörigen die hohe Verantwortung vor Augen zu führen, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit für Volk und Staat besitzt. Bei der Verbrauchlenkung darf weder die Versorgung der Gesamtheit in Frage gestellt, noch der Lebensstandard der Bevölkerung beeinträchtigt werden. Daher ist auch die Stabilität der Preise im Innern notwendig.

Die Spannungen, die sich aus der Preisstoppperordnung ergeben, müßten auch vom Handel überwunden werden. Es sei falsch, wenn vielfach die Meinung geäußert würde, die Handelsspanne sei zu hoch, und das Ziel der Preispolitik müsse darin bestehen, die Gewinnspannen des Handels abzubauen. Sehr richtig wies Dr. Luer die Anwesenden darauf hin, daß die Handelsspanne niemals die Gewinnspanne sei. Wer sich ein richtiges Bild von den Einkommensverhältnissen im Handel machen wolle, der sei auf die Steuerstatistik verwiesen. Trotzdem müsse der Handel versuchen, sämtliche Kraftreserven auszunutzen. Eine seiner ersten Aufgaben müsse darin bestehen, den Handelsbetrieb zu rationalisieren.

Der Vierjahresplan setze eine neue Wirtschaftsgesinnung voraus. Der Handel werde in echtem Gemeinschaftsgeist den vom nationalsozialistischen Staat ausgelösten Aufschwung der Wirtschaft mit allen Kräften fördern.

### Wie soll das neue Einzelhandelsgesetz aussehen?

In der Zeitschrift „Westfälische Wirtschaft“ beschäftigt sich der Referent im Reichswirtschaftsministerium, Regierungsrat Dr. Britsch, mit der Weiterbildung des Einzelhandelsschutzgesetzes zu einem neuen Einzelhandelsgesetz. Schon heute habe das Einzelhandelsschutzgesetz nicht mehr so sehr die Existenz der vorhandenen Verkaufsstellen durch Verhinderung des Zugangs zum Einzelhandel, als vielmehr die Existenz des Einzelhändlers überhaupt durch Auslese beim Zu-

gang zu schützen. Ein solcher Schutz, der sich auf Zuverlässigkeit und Befähigung des Einzelnen stützt, trägt einer freien wirtschaftlichen Entwicklung des Einzelhandels durch gesunden Wettbewerb stärker Rechnung und ist auch wirksamer als eine wirtschaftlich auf die Dauer doch nicht zu haltende Sperre.

Die Entwicklung des Gesetzes ist keineswegs abgeschlossen; ihre Fortbildung durch den Gesetzgeber erscheint vielmehr über kurz oder lang geboten. Dabei ergibt sich für den Gesetzgeber zunächst die Frage, ob er das Gesetz — seinem Inhalt entsprechend — jetzt schon in ein Konzessionsgesetz umwandeln will und kann. Dann müßte an die Stelle der Verbotsvorschrift mit der Möglichkeit zu Ausnahmegewilligungen eine Bestimmung treten, die eine Erlaubnispflicht unter bestimmten Voraussetzungen aufstellt. Danach könnte das Verfahren einheitlich neu geregelt werden. Es wäre unter anderem zu bestimmen, welche Stellen als Gutachter, zur Entscheidung über die Anträge und für die Durchführung von Sachkundeprüfungen zuständig sein sollen, welche Beschwerderechte eingeräumt werden und wie schließlich die Abgrenzung zu anderen Rechtsvorschriften vorzunehmen ist.

Ein neues Einzelhandelsgesetz könnte auch die bisher nicht vorhandene Möglichkeit schaffen, Genehmigungen unter bestimmten Bedingungen, auf Zeit oder Widerruf oder unter anderen Beschränkungen zu erteilen.

Vor allem aber würde die Umwandlung des Einzelhandelsschutzgesetzes die entscheidende Frage aufwerfen, ob sich das neue Konzessionsgesetz auf die Zulassung von Verkaufsstellen oder auf die Zulassung zum Beruf eines Einzelhändlers erstrecken soll. Soll das Gesetz auch als Konzessionsgesetz ein Schutzgesetz bleiben, oder soll es ein Berufsgesetz werden? Von der Beantwortung dieser Fragen hängt es ab, welcher Tatbestand künftig der Erlaubnis unterliegt.

Würde man die Genehmigung darauf einstellen, daß „Einzelhandel“ betrieben wird, so müßte dieser Begriff mit bestimmten Tatbeständen, wie sie bisher Errichtung, Übernahme oder Verlegung von Verkaufsstellen darstellten, verbunden werden, um eine feste Grundlage für die Beurteilung und Entscheidung über den Antrag zu geben. Feste Tatbestände seien auch erforderlich, um eine begrenzte Branchenbereinigung zu verwirklichen. Dann könnte der Gesetzgeber ferner Betriebsformen mit dem Einzelhandelsgesetz erfassen, die bisher außerhalb des Gesetzes lagen, so z. B. auch die Versandgeschäfte, die ja nur eine besondere Vertriebsart im Einzelhandel darstellen.

Zuletzt stellt Dr. Britsch die Frage, welche Voraussetzungen für die Erteilung der Kon-

Nr. 16. 1937 · Die Uhrmacher-Woche 185